Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1472

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)

— Drucksache V/1436 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Leicht

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1436 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Februar 1967

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Leicht**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 97. Plenarsitzung am 23. Februar 1967

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)

— Drucksache V/1436 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)	**Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Leistung von Investitionsausgaben zum Zwecke einer Belebung der Investitionstätigkeit und der Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 Geldmittel im Wege der Kredits zu beschaffen, deren Höhe den Betrag von 2 500 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.	unverändert
(2) Im Rahmen der nach Absatz 1 vorgesehenen Kredite können zur Durchführung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen Darlehen gewährt und Darlehnsverpflichtungen eingegangen werden.	
§ 2	§ 2
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit den nach § 1 beschafften Geldmitteln zusätzliche Investitionsprogramme zu finanzieren, und zwar	**(1)** Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit den nach § 1 beschafften Geldmitteln zusätzliche Investitionsprogramme zu finanzieren, und zwar
im Bereich der Deutschen Bundesbahn bis zum Betrage von 750 000 000 Deutsche Mark,	im Bereich der Deutschen Bundesbahn bis zum Betrage von 750 000 000 Deutsche Mark,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
für Zwecke des Bundesfernstraßenbaues bis zum Betrage von 534 000 000 Deutsche Mark,	für Zwecke des Bundesfernstraßenbaues bis zum Betrage von 534 000 000 Deutsche Mark,
im Bereich der Deutschen Bundespost bis zum Betrage von 485 000 000 Deutsche Mark,	im Bereich der Deutschen Bundespost bis zum Betrage von 485 000 000 Deutsche Mark,
für Wohnungsbau und Aufschließungsmaßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr bis zum Betrage von 200 000 000 Deutsche Mark,	für Wohnungsbau und Aufschließungsmaßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr bis zum Betrage von 200 000 000 Deutsche Mark,
für den sozialen Wohnungsbau, *insbesondere für Flüchtlinge* bis zum Betrage von 150 000 000 Deutsche Mark,	für den sozialen Wohnungsbau bis zum Betrage von 150 000 000 Deutsche Mark,
im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere für den Landkulturbau bis zum Betrage von *138 000 000* Deutsche Mark,	im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere für den Landeskulturbau bis zum Betrage von **200 000 000** Deutsche Mark,
für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bis zum Betrage von 73 000 000 Deutsche Mark,	für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bis zum Betrage von 73 000 000 Deutsche Mark,
für Zwecke des Bundeswasserstraßenbaues bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,	für Zwecke des Bundeswasserstraßenbaues bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,
für Hochbaumaßnahmen des Bundes bis zum Betrage von *50 000 000* Deutsche Mark,	für Hochbaumaßnahmen des Bundes bis zum Betrage von **18 000 000** Deutsche Mark,
zur Förderung der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung bis zum Betrage von *50 000 000* Deutsche Mark,	zur Förderung der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung bis zum Betrage von **20 000 000** Deutsche Mark,
für den Bau von Studentenwohnheimen bis zum Betrage von 20 000 000 Deutsche Mark.	für den Bau von Studentenwohnheimen bis zum Betrage von 20 000 000 Deutsche Mark.
	(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.
	§ 2 a
	Die Investitionsmaßnahmen nach § 2 sind in den außerordentlichen Haushalt des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 zu übernehmen.
§ 3	§ 3
Die Festlegung des Investitionsprogramms bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.	**(1)** Die Festlegung des Investitionsprogramms bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
	(2) Unter Anrechnung auf die in § 2 vorgesehenen Maßnahmen kann zugunsten **der Deutschen Bundesbahn** **über einen Betrag bis zu 300 000 000 Deutsche Mark,** **des Bundesfernstraßenbaues** **bis zum Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark,**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	der Deutschen Bundespost **bis zum Betrag von 250 000 000 Deutsche Mark** **und** **der Landwirtschaft, insbesondere für den Landeskulturbau** **bis zum Betrag von 100 000 000 Deutsche Mark** **mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt werden.**
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert